Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1932/5/10 4Os213/32

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.05.1932

Norm

StPO §281 Z4 B

Rechtssatz

Nichtigkeit nach dem § 281 Z 4 StPO wird dadurch nicht begründet, daß die Ablehnung eines Richters in der Hauptverhandlung nicht zugelassen wird oder ein Zwischenerkenntnis über eine solche Ablehnung unterbleibt.

Entscheidungstexte

- 4 Os 213/32
  Entscheidungstext OGH 10.05.1932 4 Os 213/32
  Veröff: SSt XII/47

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1932:RS0099814

Dokumentnummer

JJR_19320510_OGH0002_0040OS00213_3200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at